

Satzung des Vereins für Sicherheitspartnerschaft in Schöneiche bei Berlin e.V. vom 03.06.2014

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen
"Verein für Sicherheitspartnerschaft in Schöneiche bei Berlin e.V."
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter (VR 2947).

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Schöneiche bei Berlin.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§4 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Fürstenwalde/Spree, Erfüllungsort Schöneiche bei Berlin

§ 5 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Sicherheit in der Gemeinde Schöneiche b. Berlin durch gegenseitige Unterstützung der Bürger und durch die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, der Polizei sowie den politisch Verantwortlichen im Land Brandenburg und in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.
- (2) Das soll bewirkt werden durch regelmäßige Beratung der Bürger in Presseinformationen, durch öffentliche Mitgliederversammlungen und Einzelgespräche; durch Kontrollgänge und schnelle Information der Polizei, aber nicht durch Gewaltanwendung, durch Vorschläge an die Gemeindevertretung, die Gemeindeverwaltung, die Polizeibehörden, die politischen Instanzen des Landes und des Bundes und ihre Parlamente.
- (3) Entsprechend seinem Zweck ist der Verein unabhängig von den politischen Parteien.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch „Kriminalprävention“. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person unabhängig von ihrer Nationalität, Rasse, Weltanschauung und Staatsangehörigkeit werden, die den Zweck des Vereins fördern will, seine Satzung anerkennt und bereit ist, seine Beschlüsse umzusetzen, und die im Grundgesetz niedergelegten Regeln der Demokratie anerkennt.
Mitglieder können ferner dementsprechend juristische Personen und Vereinigungen von natürlichen und/oder juristische Personen werden, die nach deutschem Recht die Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein erwerben können.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines vorliegenden Aufnahmeantrages. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht

verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod; durch den schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt; durch den Verlust der Mitgliedschaft, wenn die Beiträge mehr als 12 Monate ohne Begründung nicht gezahlt worden sind. Sie endet durch den Ausschluss, der nur durch förmlichen Beschluss des Vereinsvorstandes erfolgen kann.
- (3) Ausschliessungsgründe sind insbesondere:
grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und das rechtskräftige Gerichtsurteil im Fall einer Straftat.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Widerspruch. Das Mitglied hat das Recht in einer Vorstandssitzung und/oder Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen

§ 8 Mittel des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Ersatzes von Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins regelt § 14 der Satzung

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Es werden vierteljährlich öffentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt. Von diesen wird eine als ordentliche Mitgliederversammlung organisiert. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt worden ist.
- (2) Es sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen. Für die Vollständigkeit der Einladungen trägt der Vorstand die Verantwortung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen zu lassen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes in dieser Sache.

Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
Wahl und Entlastung des Vorstandes.
Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch diese auf Vorschlag des Vorstandes zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (7) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und die vorhergehende Diskussion einem gesondert zu wählenden Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Über Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 (1,1) BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Allein der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind jeweils zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtswirksame Unterschriften sind vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter, im Verhinderungsfall von den beiden Stellvertretern zu leisten. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Erfüllung praktischer Aufgaben des Vereins um weitere Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung eines anderen Organs des Vereins übertragen sind.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Geschäftsführung einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB nach Konsultation der Mitgliederversammlung bestellen. Der

besondere Vertreter (Geschäftsführer) ist an die Weisungen des Vorstandes im Innenverhältnis gebunden.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beträgt für die Wahlperiode 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig und kann frühestens vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen. Eine vorzeitige Abwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter in der Regel zweimonatlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme eines seiner Stellvertreter.
- (6) Im Übrigen gibt sich der Vorstand die Geschäftsordnung selbst.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeweils ein Kassenprüfer kann für die nachfolgende Amtszeit wiedergewählt werden. Der weitere Kassenprüfer ist neu zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Einnahmen und die Ausgaben mindestens einmal jährlich auf Ordnungsmäßigkeit und satzungsgemäße Verwendung zu prüfen, in einem Kassenbericht zu protokollieren und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls der Vorstand nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden allein Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Die Satzungsänderung wurde einstimmig auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3.6.2014 von den Mitgliedern beschlossen und tritt nach Bestätigung des Amtes für Vereinsregister in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 03.06.2014